

Rechtswissen und seine Anschauung vom Wesen des Rechts, sein juristisches, d. h. verfahrensmäßiges Denken und seine politischen Absichten. Schwerpunkte der Argumentation sind die Interpretation der Reimvorreden, die Analyse des Begriffs ‚Recht‘ im Sachsenspiegel (mit Erwägungen über Eikes möglichen Bildungsweg und seine geistige Verwandtschaft zu Jonas von Orleans’ *De institutione laicali* und Isidors Rechtstheorie) sowie der Versuch, den Sachsenspiegel nicht als „so unordentlich geschrieben“ (so der Humanist Konrad Lagus im 16. Jh.), sondern als deutlich gegliedert zu verstehen. W. S.

Ester Capuzzo, *Carte di regola e usi civici nel Trentino*, Studi trentini di scienze storiche 64 (1985) S. 371–421. – Mit *Carte di regola* bezeichnet man im Trentino die schriftlich niedergelegten Rechtsgewohnheiten, welche das innere Leben der Landgemeinden bestimmten. Entsprechende Aufzeichnungen existieren seit dem hohen MA und wirkten noch lange nach. Sie stellen eine wertvolle Quelle für alle Bereiche der agrarischen Welt dar, wobei die Verfasserin versucht, Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und unter Bezug auf eine reichhaltige italienischsprachige Literatur Zusammenhänge mit Parallelwirkungen in der Nachbarschaft aufzuzeigen. Josef Riedmann

---

Peter Leisching, *Prolegomena zum Begriff der ratio in der Kanonistik*, ZRG Kan. 72 (1986) S. 329–337, geht den patristischen Quellen nach, die von Gratian als Autoritäten zum Thema *ratio* in ihrem Verhältnis zur *consuetudo* ins Dekret aufgenommen wurden. Zitiert werden Texte von Cyprian, Augustin und Isidor von Sevilla; die Grundlage für deren Lehre von *ratio* und *consuetudo* sei aber von Tertullian in seiner Schrift *De corona* geschaffen worden. D. J.

Herbert Kalb, *Bemerkungen zum Verhältnis von Theologie und Kanonistik am Beispiel Rufins und Stephans von Tournai*, ZRG Kan. 72 (1986) S. 338–348. – In der Forschung wurde der Unterschied zwischen Rufin und Stephan von Tournai oft damit begründet, daß der eine als Jurist, der andere als Theologe argumentiere, wobei die Einschätzung, wer eher als Theologe oder eher als Jurist zu gelten habe, häufig wechselte. Diese Charakterisierung hält der Vf. für inadäquat und schlägt vor, als Kriterium die Einstellung der beiden Dekretisten zum römischen Recht zu wählen. Danach gehörte Rufinus einer konservativeren Richtung an, für die die Kanonistik ganz theologische Wissenschaft war, während Stephan von Tournai dem römischen Recht aufgeschlossener gegenüberstand und durch die Anwendung romanistischer Methoden in der Kanonistik dazu beitrug, daß die Kanonistik eine eigene, auch juristische Wissenschaft zu werden begann. D. J.

Joseph Avril, *Naissance et évolution des législations synodales dans les diocèses du Nord et de l'Ouest de la France (1200–1250)*, ZRG Kan. 72 (1986) S. 152–249, analysiert die verwickelte Rezeption der Pariser Synodalstatuten des Bischofs Odo von Sully, die in drei Rezensionen überliefert sind (zwischen 1200 und 1210). Sie beeinflussten die Synodalstatuten von Angers, Le Mans und Rouen nachhaltig, die ebenfalls in mehreren Rezensionen vorliegen und gegenüber der Pariser Vorlage durch die Aufnahme einiger Beschlüsse der 4. Lateransynode (1215)